Stadionordnung

1. Der Geltungsbereich dieser Stadionordnung bezieht sich auf den gesamten umfriedeten Bereich des Stadions.
2. Die Sportanlage ist vor und während der Veranstaltungen nur über die ausgewiesenen Eingänge zu betreten bzw. zu verlassen. Diese Zugänge sind stets frei zu halten, sodass Rettungs- und Einsatzfahrzeuge nicht behindert werden.
3. Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar - behindert oder belästigt wird.
4. Motorfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Es ist nicht gestattet, Fahrräder in die Gebäude oder direkt auf die Sportflächen mit zu nehmen.
5. Hunde müssen auf dem Gelände der Sportanlage an die Leine genommen werden.
6. Das Mitbringen von pyrotechnischen Erzeugnissen, Schlag- und Wurfgeräten, Gassprühdosen, ätzenden oder färbenden Substanzen sowie rassistischem, fremdenfeindlichem, rechtsradikalem und diskriminierendem Propaganda-material ist untersagt.
7. Während der Zeit der Veranstaltung übt der Ordnungsdienst das Hausrecht aus. Dieser ist berechtigt, Weisungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit zu erteilen sowie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.
8. Den Weisungen des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.
9. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Verein nicht.

Verstöße gegen diese Stadionordnung können mit Stadionverbot oder / und nach weiteren gültigen Rechtsvorschriften geahndet werden.